

Gemeindeamt Breitenwang, Bezirk Reutte – Tirol

VERORDNUNG

betreffend Leinenzwang für Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundstücken.

Zur Vermeidung von Gefahren für Menschen bzw. Sachen wird gemäß § 6a Abs. 2 des Landespolizei-Gesetzes 2001, LGBl. Nr. 110/2001 wie folgt verordnet:

§ 1

Im gesamten Gemeindegebiet von Breitenwang sind Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundstücken **an der Leine zu führen**.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gem. § 8, Abs. 1 lit. d des Tiroler Landespolizeigesetzes 2001, LGBl. Nr. 110/2001 mit einer Geldstrafe bis zu € 360,- bestraft werden.

Der Bürgermeister:

Hanspeter Wagner e.h.